

verstandenes – nicht zum Selbstzweck gewordenes – Priesteramt legt nahe, in allen Mitfeiernden die Konzelebranten zu sehen, nicht die Priester als eigene Gruppe von Christen herauszustreichen, wenn doch einer für diese Aufgabe genügt. Es macht nicht nur das Ministrantengewand, sondern auch ein eigenes Priestergewand überflüssig und vermeidet damit den Eindruck, daß der Priester in einem eigentlicheren Sinn die Messe feiert als die anderen Gläubigen. Das hebt selbstverständlich nicht auf, sondern fordert geradezu, daß das Gewand – und zwar das aller Teilnehmer am Gottesdienst – festlich sein, der Würde des Tuns entsprechen soll. Schließlich wird auch die Spiritualität eines so verstandenen Bischofs- und Priesteramtes die Art der Zelebration prägen, nicht nur verbal, sondern – was noch wichtiger ist – auch nonverbal. Das Priesteramt ist nicht „Heilige Herrschaft“, sondern „Heiliger Dienst“.

Hans-Christoph Schmidt-Lauber

Amt und Ordination in der evangelischen Tradition

Die ökumenischen Dialoge seit den sechziger Jahren haben – dokumentiert vor allem durch die Konvergenzerklärungen von „Faith and Order“ von Lima 1982¹ – für die beiden „evangelischen“ Sakramente Taufe und Eucharistie ein solches Maß an Übereinkunft erzielt, daß die verbleibenden Unterschiede nicht mehr kirchentrennend sind, sondern unterschiedlichen theologischen Akzentuierungen zugeordnet werden können, wie sie innerhalb einer jeden Kirche alltäglich sind.

Allerdings kamen die Bemühungen um ein gemeinsames Verständnis der Eucharistie einschließlich des in der Kontroverstheologie der Vergangenheit heftigst umstrittenen Opferbegriffs² – nur durch bewußtes Ausklammern der Amtsfrage zum Erfolg. Wenn letztere auch für einige protestantische Traditionen von untergeordneter Bedeutung sein mag, so ist für andere Kirchen die Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft ohne einen tragfähigen Konsens in der Amtstheologie und in der Ordinationspraxis nicht vorstellbar. Ihrem Ziel, die von Gott geschenkte, jedoch durch unsere

¹ Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK, Frankfurt/Paderborn (1982) ¹¹1987.

² Vgl. vor allem: Das Opfer Jesu Christi und seine Gegenwart in der Kirche, hg. von Karl LEHMANN und Edmund SCHLINK, Freiburg/Göttingen (1983) ²¹1986.

Spaltungen verdunkelte Einheit der Kirche sichtbar zu machen³, kommt die Ökumene weder mit einer Nivellierung der Amtsfrage näher – alle Kirchen haben irgendein Amt, es genügt, diese Ämter pauschal anzuerkennen – noch mit der Aufteilung der Kirchen in solche mit intakten und solche mit defekten Amtsstrukturen – und folglich einer Rückkehr in den Schoß der allein seligmachenden Kirche. Versöhnung der Ämter schließt Überprüfung der eigenen Position und Bereitschaft zur Erneuerung ein.

Dabei bricht sich die Erkenntnis immer mehr Bahn, daß schon die bloße Tatsache der fortdauernden Spaltung alle Kirchen betrifft und ihr Amt defizitär macht. Alle haben zu nehmen, alle aber auch zu geben. Eine Verständigung über Amt und Ordination wird deshalb in der gegenwärtigen Phase nicht nur für die ökumenische Bewegung vordringlich, sie liegt auch im ureigenen Interesse jeder einzelnen Kirche. Verheißungsvoll kann dabei nur ein Dialog sein, in dem die notwendigen Fragen ganz offen gestellt und ehrlich beantwortet werden. Gerade bei der Amtsfrage bleibt keinem das Erschrecken über das Ausmaß dessen, was noch trennt, erspart und damit die Fremdheit des anderen, dem wir uns schon ganz nahe wähnten. Doch die Erinnerung an den ökumenischen Aufbruch der sechziger Jahre mit zunächst der gleichen Erfahrung wird Mut machen: Vom Dialog können wir auch heute Fortschritt in der Sache erwarten und, hoffentlich bald, auch eine Lösung.

ÖKUMENISCHE IMPULSE

Mit den frühen Vätern sieht die Lima-Erklärung zum Amt⁴ die Apostolizität der Kirche mehr durch den Inhalt der apostolischen Lehre bestimmt als durch eine formale Weitergabe des Amtes von Bischof zu Bischof. Schon der „*Malta-Bericht*“ der evangelisch-lutherisch/römisch-katholischen Studienkommission auf Weltebene von 1972 eröffnete einen evangelischen Zugang zu dem Anliegen der apostolischen Sukzession, „*wenn die Sukzession der Lehre als das Vorrangige anerkannt wird und wenn die ununterbrochene Kette der Amtsübertragung nicht als eine ipso facto sichere Garantie der Kontinuität der rechten Evangeliumsverkündigung betrachtet wer-*

³ Vgl. die Einheitsformel des ÖRK von Neu-Delhi 1961: „*Wir glauben, daß die Einheit, die zugleich Gottes Wille und seine Gabe an seine Kirche ist, sichtbar gemacht wird, indem alle an jedem Ort, die in Jesus Christus getauft sind und ihn als Herrn und Heiland bekennen, durch den Heiligen Geist in eine völlig verpflichtete Gemeinschaft geführt werden . . .*“, Lukas VISCHER, Die Einheit der Kirche. Material der ökumenischen Bewegung, München 1965, 159f. Ziff. 2. Dazu auch schon Amsterdam 1948: „*Gott hat in Jesus Christus seinem Volk eine Einheit gegeben; nicht wir haben sie erreicht, sondern er hat sie geschaffen*“, ebd. 83 Ziff. 2.

⁴ Zitiert nach Taufe, Eucharistie und Amt (s. Anm.1): Amt = A.

den muß“⁵. Das Lima-Papier sucht also die divergierenden Amtsstrukturen dadurch miteinander in Beziehung zu setzen, daß es zwischen der apostolischen Tradition, deren wesentlicher Inhalt die Weitergabe des apostolischen Zeugnisses ist, und der apostolischen (episkopalen) Sukzession, in der das Amt durch ephorale Amtsträger übertragen wird, unterscheidet. Apostolische Tradition ist somit der umfassendere Begriff und der episkopalen Sukzession vorgeordnet.

Die episkopale Sukzession ist „die vorrangige Manifestation . . . der apostolischen Tradition der Kirche als ganzer“ (A 35)⁶. Das bedeutet, daß es auch andere Manifestationen geben kann und gibt. Die episkopale Sukzession kann sich im Unterschied zur apostolischen Tradition nicht auf göttliches Recht gründen, sie ist ein von der Kirche im Rahmen eines historischen Prozesses geschaffenes Instrument zur Weitergabe des kirchlichen Amtes. Dadurch wird sie keineswegs abgewertet, sondern im Gegenteil als der Sache angemessen und sinnvoll für den Einigungsprozeß auch den bislang nichtepiskopalen Kirchen zur Übernahme empfohlen. Eine solche Entscheidung „wird die Einheit der ganzen Kirche am besten fördern, wenn sie Teil eines umfassenderen Prozesses ist, durch den auch die bischöflichen Kirchen selbst ihre verlorene Einheit wiedergewinnen“ (A 38). Dieser Lösungsvorschlag ist nach beiden Seiten hin bedeutsam.

Einerseits wird es den Kirchen ohne Bischofsamt möglich, „die bischöfliche Sukzession als ein Zeichen (der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche), jedoch nicht als eine Garantie der Kontinuität und Einheit zu schätzen“. Dabei müssen alle Vorstellungen abgewehrt werden, daß das Amt in nicht-episkopalen Kirchen „nicht gültig sein sollte bis zu dem Augenblick, wo es in eine bestehende Linie bischöflicher Sukzession eintritt“ (A 38). Jedoch handelt es sich nicht um eine marginale Frage, denn wenn der geordneten Weitergabe des Amtes wenig Bedeutung beigemessen wird, steht das rechte „Verständnis von Kontinuität in der apostolischen Tradition“ auf dem Spiel (A 35).

Andererseits heißt es: „Kirchen, die die Sukzession durch das Bischofsamt praktizieren, erkennen zunehmend an, daß eine Kontinuität im apostolischen Glauben, Gottesdienst und in der Sendung bewahrt ist in Kirchen, die nicht die

⁵ Um Amt und Herrenmahl. Dokumentation zum ev./röm.-kath. Gespräch, hg. von Günther GASSMANN/Marc LIENHARD/Harding MEYER/Hans-Volker HERNTRICH, Frankfurt 1974, 23ff., bes. 44.

⁶ Der Text fährt fort: „Die Sukzession ist ein Ausdruck der Beständigkeit und daher der Kontinuität von Christi eigener Sendung, an der die Kirche teilhat. Innerhalb der Kirche hat das ordinierte Amt eine besondere Aufgabe, den apostolischen Glauben zu bewahren und zu vergegenwärtigen. Die geordnete Weitergabe des ordinierten Amtes ist daher ein wirksamer Ausdruck der Kontinuität der Kirche durch die Geschichte; sie betont auch die Berufung des ordinierten Amtsträgers als Hüter des Glaubens“.

Form des historischen Bischofsamtes beibehalten haben“. Dabei kann darauf verwiesen werden, daß „*die Wirklichkeit und die Funktionen des Bischofsamtes in vielen dieser Kirchen mit dem oder ohne den Titel ‚Bischof‘ bewahrt worden sind. Die Ordination z. B. wird in ihnen immer von Personen vollzogen, in denen die Kirche die Autorität der Weitergabe des Amtes anerkennt“* (A 37).

DAS REFORMATORISCHE ERBE

Die Reformation hat das Thema Amt und Ordination in erster Linie in theologischer Auseinandersetzung mit dem römischen potestas-Denken behandelt, ohne ihrerseits an die Errichtung eines eigenen Kirchentums mit entsprechenden Ämtern zu denken. Solange die Bischöfe die evangelischen Theologen ordinierten, bedurfte es auch keiner grundlegenden Neuordnung. Erst als sie sich zunehmend weigerten, Wittenberger Absolventen zum Dienst in den Gemeinden zu ordinieren, wurde die evangelische Ordination eingeführt.

Der frühe Luther hat die Petrus gegebene Schlüsselgewalt nach Mt 16,18f., aus der die potestas iurisdictionis des Papstes abgeleitet zu werden pflegt, mit Hilfe von Mt 18,18 und Joh 20,22f. auf das Apostelkollegium und dann auf die ganze Kirche gedeutet. Ebenso sah er die Vollmacht zur Konsekration, die der potestas ordinis zugeordnet wird, im allgemeinen Priestertum gemäß 1 Petr 2,9 allen Christen gegeben. Die Taufe ist die eigentliche Priesterweihe: „*Dem nach szo werden wir allesamt durch die tauff zu priestern geweyhet*“⁷. Damit erledigt sich die Unterscheidung von Priestern und Laien und die Lehre vom character indelebilis; in geistlicher Hinsicht sind alle Christen gleichgestellt. Luther fährt nun fort: „*Weyl wir alle gleich priester sein, musz sich niemant selb erfur thun und sich unterwinden, an (ohne) unszer bewilligen und erwelen das zuthun, des wir alle gleychen gewalt haben, Den was gemeyne ist, mag niemandt on der gemeyne willen und befehle an sich nehmen*“⁸. Hieraus ergibt sich nun auch eine neue Begründung für das besondere Priestertum, das sich vom dem allgemeinen nicht mehr durch Weihe und Vollmacht seines Inhabers unterscheidet, sondern wegen des Öffentlichkeitscharakters des Evangeliums besteht und um der Ordnung der Gemeinde willen unverzichtbar ist. Kein Christ darf von sei-

⁷ An den christlichen Adel deutscher Nation (1520), WA 6,407,22f; vgl. aus einer Predigt von 1524: „*Wenn ich dich einen Christen heiße, nenne ich dich unmittelbar auch einen Priester, der das Sakrament ausgeben, vor Gott fürbittend eintreten und über die Lehre richten kann (dare sacramentum, interpellare coram deo, et iudicare de doctrina)*“, WA 15,720,27ff

⁸ An den christlichen Adel . . ., WA 6,408,13ff.

ner potestas Gebrauch machen ohne das in der Vokation zum Ausdruck gebrachte Einverständnis aller.

Ohne Zweifel ist Luthers frühes Amtsverständnis wegen des Wortes stark funktional geprägt. „*Während die römische Theologie dem Priester eine vermittelnde Stellung als Führer, Richter und Opferpriester zuwies, legte Luther die vermittelnde Kraft in das Wort*“⁹. So heißt es: „*Ministerium verbi facit sacerdotem et Episcopum*“¹⁰. Trotzdem wird man Luthers Amtslehre nicht mit „*Wort in Funktion*“ bezeichnen können. Er hat nie einen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß diese Funktion nur von ganz bestimmten dazu berufenen Personen wahrgenommen, allerdings mit dem konkreten Dienst in einer bestimmten Gemeinde auch terminiert werden kann.

Angesichts des aufkommenden Schwärmertums mit seiner Berufung auf ein unmittelbares Gottesverhältnis hat Luther nach 1525 unter gewisser Abschwächung der Befugnisse des allgemeinen Priestertums die Notwendigkeit der durch Wahl oder obrigkeitliche Ernennung erfolgenden ordnungsgemäßen Berufung zum Dienst am Wort noch deutlicher hervorgehoben. In den Spätschriften betont er die göttliche Stiftung des Amtes: „*Christus per suam resurrectionem hats gestiftet so, ut, quicunque dixerit proximo in nomine Christi, so thuts Christus*“¹¹. Das Amt zählt zu den Kennzeichen der Kirche und wird durch „*Bischöfe, Pfarrer oder Prediger*“ ausgeübt; denn nach Eph 4,11 müssen „*Apostel, Evangelisten, Propheten bleiben, sie heißen auch, wie sie wollen oder können, die Gottes Wort und Werk treiben*“. Aufgabe des Amtes ist es, „*öffentlich und sonderlich die obgenannten vier Stück oder Heiltum geben, reichen und üben*“, nämlich Wort, Taufe, Abendmahl und die Schlüssel. Das Amt wird „*im Namen der Kirchen, viel mehr aber aus Einsetzung Christi*“ begründet¹². Damit sind für Luther der Ordnungsgedanke (weil nicht alle das Amt ausüben können) und die göttliche Einsetzung grundlegend für das kirchliche Amt.

Bei Philipp Melanchthon, dem Verfasser der CA und anderer lutherischer Bekenntnisschriften, ist das Amt ebenfalls vom Evangelium als dem öffentlich ergehenden und die Kirche begründenden Wort her bestimmt und an dessen Funktion gebunden. Nie gab es eine Kirche ohne das Amt; denn das „*Predigtamt*“, das „*ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta*“, (CA V) ist von Gott eingesetzt. Es besteht also iure divino. Doch kann sich die rein funktionale Deutung, wie sie seit Johann W. F. Höfling¹³ immer wieder vertreten worden ist, nicht auf Melanchthon und

⁹ Holsten FAGERBERG, Art. Amt VI, TRE 2 (1978) 558,21ff; vgl. zum Ganzen 552ff, (Lit.!).

¹⁰ De captivitate Babylonica ecclesiae praeludium (1520), WA 6,566,9.

¹¹ Predigt aus dem Jahre 1540, WA 49,140,39ff.

¹² Von den Konziliis und Kirchen (1539), WA 50,632ff, bes. 633,1;634,13;633,1.2. Vgl. Ulrich KÜHN, Kirche, HbsystTh 10, Gütersloh 1980, 30ff

¹³ Erst CA XIV soll sich nach Höfling auf das ordinierte Amt beziehen, Grundsätze ev.-luth. Kirchenverfassung, Erlangen 1850³1853; vgl. FAGERBERG (s. Anm. 9) 563f.

das lutherische Bekenntnis berufen. Dort wird das Amt niemals nur funktional verstanden, es bleibt immer an bestimmte Personen gebunden. Niemand darf „öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen . . . ohn ordentlich Beruf (nisi rite vocatus)“ (CA XIV). Das Wort in seiner wesensgemäßen Einheit von öffentlicher Evangeliumsverkündigung und – stets „gemeindeöffentlicher“¹⁴ – Sakramentsverwaltung benötigt besonders berufene Personen: „Habet enim ecclesia mandatum de constituendis ministris“ (ApolCA 13,12). Das Wort muß gesagt und gehört werden, deshalb unterscheidet Melanchthon zwischen Lehrenden und Hörenden, für ihn ist die Kirche ein „coetus scholasticus“¹⁵.

Im Unterschied zu Luther leitet Melanchthon aber das Amt der Kirche nicht aus dem allgemeinen Priestertum ab. Im Amt geht es nicht nur um öffentliche Ausübung dessen, was allen Getauften im Prinzip möglich ist; beide haben verschiedene Aufgaben und Funktionen. So ist vor allem die Lehre nicht Sache des (allgemeinen) Priestertums aller Gläubigen, sondern dem mittels einer besonderen Berufung übertragenen „ministerium“ anvertraut. „Dies ist nämlich eine Aufgabe, die sich tatsächlich strukturell von der Bekenntnispflicht eines jeden Christen unterscheidet und auch gar nicht von jedem Christen wahrgenommen werden kann“¹⁶. Der „minister Evangelii“ ist eine „persona ordinata a Deo mediate vel immediate“, wobei ersteres für die Berufung in das der Kirche eingestiftete Amt gilt und letzteres sich auf die in biblischen Zeiten erfolgte und darin abgeschlossene Berufung der Propheten und Apostel bezieht¹⁷. Melanchthon hat in der Apologie der CA die Ordination ohne Schwierigkeit auch als Sakrament bezeichnen können¹⁸. Heute muß gesagt werden: „Weil Wort und Sakrament für den Glauben notwendig sind, gehört das Amt zur Existenz der Kirche“¹⁹!

¹⁴ Vgl. Ulrich KÜHN, Sakramente, HbsystTh 11, Gütersloh 1985, 65ff.302f.

¹⁵ „Mansura est igitur vox Evangelii et ministerii, et erit aliquis visibilis coetus Ecclesia Dei, sed ut coetus Scholasticus. Est ordo, est discrimen inter docentes et auditores, et sunt grades“, Loci 1534 [Melanchthons Werke, hg. von Robert STUPPERICH, Gütersloh 1951, II,2,481].

¹⁶ KÜHN (s. Anm. 12), 47; vgl. Melanchthon: „Differunt ministerium externum et sacerdotium. Nam sacerdotium est ius singulorum credentium, ad invocandum et sacrificandum . . . Sed ministerium est executio muneris docendi, ubi postulat vocatio. Hoc ministerium publicum tantum ad illos pertinet, qui sunt rite vocati“, En. in Ps. 110–118, zu 110,4 [CR 12,1278].

¹⁷ Vgl. KÜHN, ebd.

¹⁸ „Wo man aber das Sakrament des Ordens wollt nennen ein Sakrament von dem Predigtamt und Evangelio, so hätte es kein Beschwerung, die Ordination ein Sakrament zu nennen. Denn das Predigtamt hat Gott eingesetzt und geboten, und hat herrliche Zusage Gottes (Röm 1,16; Jes 55,11). Wenn man das Sakrament des Ordens also verstehen wollt, so möcht man auch das Auflegen der Hände ein Sakrament nennen. Denn die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Prediger und Diakonos bestellen“, ApolCA 13,9ff.

¹⁹ Kundgebung der Bischofskonferenz der VELKD zum Thema „Einheit in der Kirche“ 1984: Martin LINDOW [Hg.], Recht und Verlautbarungen der VELKD, Hannover 1989, 757,6.

Soweit wir sehen, hat die erste lutherische Ordination 1535 in Wittenberg stattgefunden, und zwar auf Veranlassung des Landesfürsten in seiner Funktion als Notbischof. Kurfürst Johann Friedrich ordnete in einem Erlaß an die Visitatoren von Meißen und Vogtland vom 12. Mai 1535 an, daß diejenigen, die, ohne die bischöfliche Weihe empfangen zu haben, ein geistliches Amt in seinem Kurfürstentum beehrten, nach ihrer Prüfung zur Ordination an die theologische Fakultät zu Wittenberg zu verweisen seien, die Befehl erhalten habe, „zu ordinieren und also Macht und Gewalt ihres Priester- und Diakonenamtes zu geben“. Daraufhin solle die landesfürstliche Bestätigung erfolgen. Der Wortlaut der Verfügung läßt keinen Zweifel daran, daß hier die Fortsetzung der alten Ordinationspraxis – mit evangelischer Interpretation – intendiert war²⁰. Die Fakultät, der später auch die Prüfung der Ordinanden übertragen wurde, bestimmte Bugenhagen als den Wittenberger Ordinator. Selbst Luther amtierte lediglich in dessen Vertretung, und dies zunächst noch zögernd, denn für ihn war für die Übertragung des Amtes immer die rite vollzogene Wahl oder Berufung, also die Vokation – und dementsprechend die (in der nächsten Gemeinde zu wiederholende) Introduction – maßgeblich gewesen²¹.

Die Begriffe *vocatio* und *ordinatio* wurden in der Übergangszeit noch sehr unterschiedlich gebraucht. Sie haben erst später ihre Eindeutigkeit gefunden. Es ist anzunehmen, daß in der Zeit vor 1535 – und weit darüber hinaus in anderen evangelischen Territorialkirchen²² – die dem evangelischen Pfarramtskandidaten vom katholischen Bischof verweigerte Ordination zumeist ersatzlos gestrichen wurde und nur Rechtsakte der Vokation und Installation bzw. Introduction erfolgten, die keineswegs gottesdienstliche Gestalt annehmen mußten. Das „*rite vocatus*“ von CA XIV aus dem Jahre 1530 braucht in den ersten Jahrzehnten der Reformation durchaus noch nicht im Sinne der überlieferten Ordination zum Amt der Kirche verstanden worden zu sein. Später hat sich die Identität von „*rite vocatus*“ und Ordination – und damit das geistliche Geschehen gegenüber dem bloßen Rechtsakt – allgemein durchgesetzt. Eine Installation ohne vorherige oder gleichzeitige Ordination findet nicht mehr statt. Das Gebet der Gemeinde und die Handauflegung der dazu von der Kirchenleitung bestellten Amtsträger können aus dem Vorgang der Berufung in das Amt der Kirche nicht ausgeklammert werden.

²⁰ Bei dem genannten Diakonenamt handelt es sich nicht mehr um die herkömmliche Durchgangsstufe zum Priesteramt, sondern um eine dem Pfarrer untergeordnete Amtsstellung mit gleichem Dienst an Wort und Sakrament.

²¹ Vgl. Luthers Ordinationsformular (1535), WA 38,423ff, hier Paul DREWS, Einleitung dazu, 407ff.

²² Die Württembergische Ev. Kirche (lutherischen Bekenntnisses) kannte bis zur Mitte des 19. Jhs. keine Ordination, sondern nur die kirchenamtliche Konfirmation der Tüchtigkeit zum geistlichen Amt, der die bei jedem Pfarrstellenwechsel zu wiederholende feierliche Introduction in der Gemeinde – durchaus unter Gebet und Handauflegung – folgte.

Die Unsicherheit der Übergangszeit in der Ordinationsfrage hat aber neben dem unbeabsichtigten Entstehen eines eigenen Kirchentums auch tiefere theologische Gründe gehabt, deren Wahrheitsgehalt bei der anstehenden ökumenischen Bemühung um die Versöhnung der Ämter nicht außer acht bleiben darf.

Die reformierte Lehre nimmt mit noch stärkerer Betonung des Amtes eine Mittelstellung ein zwischen Wittenberg und Rom. Schon Zwingli lehnte die Verbindung von allgemeinem Priestertum und Predigtamt dezidiert ab: Niemand soll ohne Gottes Auftrag in der Gemeinde lehren und predigen. Die Begründung ist wieder Eph 4,11 entnommen. Zwingli versteht die dort genannten Propheten, Evangelisten und Lehrer aber als ein Amt, das mit dem Pfarramt identifiziert wird²³. Bei Calvin sind die Apostel, Propheten und Evangelisten von Eph 4,11 zeitgebundene Dienste. Erst mit den Hirten (*pastores*) und Lehrern ist das bleibende kirchliche Amt gegeben, das sich in der Genfer Kirchordnung von 1542 in zwei Ämtern, in der Institutio von 1559 in zwei Funktionen des einen Amtes darstellt. Aus Röm 12,7f. und 1 Kor 12,28 werden zwei weitere für die Gemeinde notwendige Dienste abgeleitet, die sich im Ältestenamt für die mit den Pastoren gemeinsam auszuübende Gemeindeführung (*gubernatio*) und Kirchenzucht und im Diakonenamt für die Versorgung der Armen (*cura pauperum*) konkretisieren. Die stark vom Ordnungsgedanken und auch von der Kirchenzucht bestimmte reformierte Ämterlehre kennt somit drei bzw. vier Ämter, die Calvin als „*secundum institutionem Christi*“ bezeichnet²⁴.

Zusammenfassend mag festgehalten werden: Aus der Reformationszeit haben die evangelischen Kirchen den Widerspruch ererbt gegen eine formale Sukzession ausschließlich über das ephorale Amt, der nicht die Nachfolge in der apostolischen Verkündigung und Lehre zugeordnet, besser vorgeordnet wird. Andererseits gehört das Amt, eigentlich sogar als *nota ecclesiae*, zum Wesen Kirche. Dabei gibt es unterschiedliche Akzente: Luther betont „das“ Amt der Evangeliumsverkündigung, für Melanchthon stehen verschiedene Ämter in diesem Dienst, und Calvin entfaltet ein vierfaches Amt.

Dieses Miteinander der Ämter wird in der gegenwärtigen Bemühung um ein gemeinsames Amtsverständnis bedeutsam. Es knüpft einerseits an urkirchliche Vielfalt an und überwindet einseitig hierarchisches Denken, das sich keineswegs nur in der römischen Tradition findet. Es erschließt andererseits Konvergenzen zu wichtigen Neuansätzen, wie sie in fast allen Kirchen unserer Zeit zu beobachten sind. In evangelischen Kirchen ist das Notregiment des landesherrlichen Summepiskopats seit der Mitte des 19. Jahrhunderts durch Synoden, Kirchenvorstände (Pfarrgemeinderäte/Pres-

²³ Von dem Predigtamt, CR 91,382ff, bes. 430.394.

²⁴ Institutio christianæ religionis [1559] IV.3.4, CR 30,779; vgl. zum reformierten Amtsverständnis FAGERBERG (s. Anm. 9), 568ff.575ff.

byterien), Pfarrkonvente und durch die Mitwirkung aller Ebenen im Entscheidungsprozeß und in der Rezeption – etwa der liturgischen Ordnungen – entschärft und heute bis auf einzelne Ausnahmen durch die kirchliche Selbstverwaltung mit Bischofsamt, Kirchenleitung und nach neuzeitlichen demokratischen Vorstellungen geordneten Beschlußgremien ersetzt. Der der Kirche insgesamt mit allen ihren Gliedern gegebene Dienstauftrag tritt stärker ins Bewußtsein und begrenzt das mit der Ausrichtung des Wortes gegebene Gegenüber von institutionalisiertem Amt und Gemeinde²⁵.

Die katholische Theologie ist durch das Zweite Vatikanum in eine ähnliche Richtung gewiesen: Die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanums setzt ein bei dem Mysterium der Kirche²⁶, handelt im zweiten Kapitel vom Volk Gottes²⁷ und wendet sich erst im dritten Kapitel dem hierarchisch gegliederten Amt zu²⁸. Die Bildung von Beratungsgremien mit Laien (z. B. die Würzburger Gemeinsame Synode) und Pfarrgemeinderäten sowie die Beteiligung von Laien an der Liturgie kennzeichnen den neuen Ansatz: Das Priestertum aller Christen erhält überall zunehmende Bedeutung.

EVANGELISCHE ORDINATIONSPRAXIS

Die Ordination erfolgt in den aus der lutherischen Reformation hervorgegangenen evangelischen Kirchen (mit unwesentlichen Variationen) nach einer Ordnung, die auf Luthers Ordinationsformular von 1535 zurückgeht. Dieses zeigt folgenden Aufbau²⁹

1. Fürbittgebet für die Ordinanden und das ganze ministerium (alle Ordinierten)
2. Ordinator, Geistliche und Ordinanden knien nieder
Chor: Veni sancte spiritus – Versikel/Responsorium
Kollekte vom Heiligen Geist
3. Lesungen: 1 Tim 3,1–7 und Apg 20,28–31
4. Vorhalt und Ordinationsfrage³⁰

²⁵ Von der Formel „Kirche als Amt“ bei Paul Althaus bis zur „bruderschaftlichen Christokratie“ bei Erik Wolf, vgl. KÜHN (s. Anm. 12), 182f.

²⁶ die „ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ ist. (LG 1).

²⁷ „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen . . . und das Priestertum des Dienstes . . . sind einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil.“ (LG 10).

²⁸ LG 18ff.

²⁹ Luthers Formular liegt uns in mehreren Handschriften der Jahre 1535–1539 vor. Wir folgen der in Wittenberg gebrauchten Handagende zur Ordination aus dem Jahre 1539, WA 38,423ff (R.). Vgl. dazu die Einleitung von Paul DREWS, ebd. 411ff.

³⁰ „Hie höret ir, das vns, so Bischoue, das ist, Prediger vnd Pfarrer beruffen sind vnd sein sollen,

5. Handauflegung durch Ordinator und Presbyterium, der Ordinator betet Vaterunser und Ordinationsgebet³¹
6. Sendungswort: 1 Petr 5,2–4 (weidet die Herde Christi)
7. Segnung (. . . daß ihr viel Frucht bringt)
Nun bitten wir den Heiligen Geist
Vaterunser des Presbyteriums, Kommunion der Ordinierten

Auffallend ist die Verwendung des Vaterunsers als erstes Ordinationsgebet, das auch das zweite inhaltlich prägt, sowie die zentrale Bedeutung einiger weniger Bibelworte. Das Ministerium wird noch herkömmlich mit dem Presbyterium gleichgesetzt, welches später wieder das mehrheitlich nichtordinierte Älteste umfassende Leitungsgremium der Gemeinde ist. Bischofsamt und Amt des Predigers und Pfarrers sind hier Synonyma.

Später wird vor allem eine Vollzugsformel hinzugefügt, die in der letzten Ausgabe der Agende IV folgenden Wortlaut hat:

*„Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Im Gehorsam gegen diesen Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen, segnen und senden wir dich/euch zum Dienst im Amt der Kirche [das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten]. Im Namen des + Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Assistenten: Amen.“*³²

In der Erstfassung 1951 hieß es:

„Mein Bruder N.N., kraft der Vollmacht, die Jesus Christus seiner Gemeinde gegeben hat, überantworten wir dir durch Gebet und Auflegung unserer Hände das Amt der Kirche, wir segnen, ordnen und senden

nicht wird befolhen Gense oder Küe zuhuten, Sondern die Gemeine, so Gott durch sein eigen blut erworben hat, das wir sie weiden sollen mit dem reinen wort Gottes, auch wachen vnd zusehen, das nicht Wolffe vnd Rotten vnter die armen Schafe einreissen. Darumb nennet ers ein köstlich werck. Auch für vnser person sollen wir zuchtig und ehrlich leben, unser Hauß, Weib, Kind und gesund Christlich halten und zihen. Seid ir nu solches zuthun bereit. Di: Ja.“, ebd. 427f.

³¹ *„Barmhertziger Gott, Himmlischer Vater, Du hast durch den Mund deines lieben Sons vnsers Herrn Jhesu Christi zu uns gesagt, die Erndte ist gros, Aber wenig sind der Erbeiter, Bittet den HErrn der Ernte, das er Erbeiter in seine Ernte sende. Auff solch deinen Göttlichen Befelh, bitten wir von hertzen, woltest diesen deinen Dienern, sampt uns, vnd allen die zu deinem wort beruffen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, das wir in grossen hauffen deine Euangelisten seien, trew vnd fest bleiben, wider den Teufel, welt vnd fleisch. Damit dein Name geheiligt, Dein Reich gemehret, dein Wille vollbracht werde. . . . Sölch vnser gebet (weil du es geheissen,geleret vnd vertröstet hast) woltestu gnediglich erhören, wie wir gleuben vnd trawen, durch deinen lieben Sohn vnsern HErrn Jhesu Christ, Der mit dir, vnd dem heiligen Geist lebt vnd herrschet In Ewigkeit Amen.“*, ebd. 429f.

³² Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden IV, neu bearb. Ausgabe, Hannover 1987, 25.34.

*dich zum Dienst am Wort und Sakrament. Im Namen + des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Die Assistenten: Amen.*³³

Die in der römischen Tradition und wahrscheinlich auch nach Luthers Ordinationsformular wortlos vollzogene Handauflegung – nicht mehr des ganzen Presbyteriums, sondern des Ordinator und der Assistenten³⁴ – ist jetzt mit der inzwischen eingeführten Vollzugsformel verbunden. Überdies kann der Ordinator beim Vaterunser und Ordinationsgebet [fakultativ] die Hand auflegen.

Die unierten Ordinationsordnungen verfahren ohne wesentlichen Unterschied entsprechend. Die EKV-Agende II läßt dabei ihrer Vollzugsformel

„Im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen und senden wir dich/euch zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“

Handauflegung und Voten folgen:

„Knie(t) nieder und laß(t) dir/euch die Hand auflegen.

Der Ordinierende spricht mit Handauflegung:

Der Herr, unser Gott, hat dich/euch zu seinem Dienst berufen. Christus spricht: Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch (Joh 20,21 oder Joh 15,16).

1. Assistent: Segensvotum mit Handauflegung.

2. Assistent: Segensvotum mit Handauflegung.

*Der Herr segne dich. Er segne deinen Dienst an allen, die dir anbefohlen sind. Amen.*³⁵

Das reformierte Kirchenbuch übernimmt den gleichen Arnoldshainer Text und stellt in einer Variante zum Abschnitt *„Sendung und Segnung“* die Reduktion frei auf

„1. Assistent: Segensvotum mit Handauflegung.

2. Assistent: Segensvotum mit Handauflegung.

*Der Ordinierende spricht mit Handauflegung: Christus spricht: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Amen.*³⁶

³³ Berlin 1952, Berlin/Hamburg 1966, 23.

³⁴ Vgl. dazu: *„Die Ordination wird durch den Bischof oder einen dazu Beauftragten und zwei ordinierte Pfarrer als Assistenten vorgenommen. Zusätzlich können auch andere Kirchenglieder assistieren“*, Agende IV 1987 (s. Anm. 32) 17.

³⁵ Agende für die ev. Kirche der Union II/2 (rev. Fassung), Bielefeld 1979, 21f. 27f. Dazu bes. die Einl. mit den theol. Grundsätzen der Arnoldshainer Konferenz und einer Übersicht über den Rezeptionsprozeß in den einzelnen Gliedkirchen, 10ff. [vgl. *Amt und Ordination im Verständnis ev. Kirchen und ökum. Gespräche*, Gütersloh 1974]. Eine Besonderheit ist, daß als Assistenten *„auch nichtordinierte Gemeindeglieder mitwirken“*, worin *„die Verantwortung der Gemeinde für die Bestellung der Dienste zum Ausdruck“* kommt, ebd. 11.

³⁶ Kirchenbuch. Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde, im Auftrag des Moderaments des Reformierten Bundes neu bearb., Neukirchen-Vluyn 1983, 219ff, bes. 223f.

Daneben gibt es die „*Ordination eines Predigers*“ in eigener Ordnung³⁷.

Zu den anderen besonderen Diensten der Kirche (wie Diakonissen, Diakonen, Katecheten, Gemeindehelfern, Kirchenmusikern u. a.) wird nicht ordiniert, sondern eingesegnet. Dabei spricht der Bischof (oder vom Bischof beauftragte ordinierte Pfarrer) unter Handauflegung – gemeinsam mit den Assistenten – das Vaterunser und ein Segensgebet und zu jedem einzelnen das Votum:

„*Wir segnen dich zum Dienst. Der Herr + sei mit dir.*“³⁸

Ähnlich wird bei der – im Unterschied zur einmaligen Ordination wiederholbaren – Einführung eines Pfarrers in eine Pfarrstelle oder in einen besonderen kirchlichen Dienst sowie in den kirchlichen Aufsichtsdienst (Superintendent, Dekan, Propst) verfahren. Auch die Einführung eines Bischofs (Landessuperintendenten, Kreisdekans, Prälaten) erfolgt nicht anders als durch Gebet und das unter Handauflegung gesprochene Votum:

„*Der Herr segne dich. Er segne deinen Dienst an allen, die dir anvertraut sind.*

Eingeführter: Amen.“³⁹

Man wird somit von einem insgesamt erstaunlich einheitlichen Amts- und Ordinationsverständnis – nicht immer einer ähnlich übereinstimmenden Praxis – zumindest der deutschsprachigen evangelischen Kirchen ausgehen können, das durchaus ökumenisch offen ist. Doch werden in der neuen Begegnung sowohl mit dem eigenen Bekenntnis als auch mit der Ökumene einige Fragen noch zu klären sein.

OFFENE FRAGEN

1. Die einseitig funktionale Amtsinterpretation hat in einigen evangelischen Kirchen zu der Praxis geführt, daß unter bestimmten Bedingungen Nichtordinierte (Vikare vor ihrer Ordination, aber auch Lektoren) zeitlich und räumlich begrenzt mit der Sakramentsverwaltung betraut werden. Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich hat entsprechende Bestimmungen sogar in ihrer Verfassung und der Ordnung des geistlichen Amtes festgeschrieben⁴⁰.

³⁷ „*Wir, als Prediger des Evangeliums und als Mitalteste, legen Ihnen nach urchristlichem Brauch die Hände auf und übertragen Ihnen das Amt eines Predigers, Lehrers und Seelsorgers*“ – folgt ausführliches Gebet. Die Sakramentsverwaltung ist nur aus dem Ordinationsvorhalt ersichtlich, Kirchenbuch (s. Anm. 36), 219ff, bes. 229f.,

³⁸ So in der (luth.) Agende IV 1987 (s. Anm. 32) 35ff., bes. 43ff.

³⁹ Agende IV 1987 (s. Anm. 32) 35ff., bes. 43ff.

⁴⁰ Vgl. dazu Hans-Christoph SCHMIDT-LAUBER, Die Zukunft des Gottesdienstes, Stuttgart 1990, 291ff.

Ob nun ein theologisches Problem unbewältigt bleibt (der Unterschied zwischen der gestuften Teilnahme eines jeden Christen am Verkündigungsauftrag und der stets gemeindeöffentlichen Eucharistie wird nicht mehr wahrgenommen⁴¹), ob rechtliche Fiktionen die Notwendigkeit der Ordination für die Sakramentsverwaltung relativieren (Nicht-Ordinierte könnten ja an den Rechten des Ortspfarrers partizipieren) oder ob standesrechtliche Interessen die geistliche Dimension der Ordination überlagern (es würde ein beamtenähnliches Dienstverhältnis begründet, deshalb müsse länger geprüft werden) – diese Praxis läuft nicht nur der ökumenischen Verständigung zuwider, sie führt auch aus der Gemeinschaft der eigenen Bekenntnisfamilie heraus, wenn sie nicht sogar bekenntniswidrig ist. Die VELKD hat sich jedenfalls mehrfach eindeutig dahingehend geäußert, daß die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in jedem Fall die Ordination voraussetzt. So wies die Bischofskonferenz anläßlich ihrer Kundgebung zum Thema „*Einheit der Kirche*“ 1984⁴² nochmals darauf hin, „*daß die Leitung des Heiligen Abendmahls gemäß dem Bekenntnis unserer Kirche Aufgabe des ordinierten Pfarrers ist*“.

2. Die Ordinationskompetenz ist ein weiteres Problem. Solange das herkömmliche Bischofsamt in den meisten evangelischen Kirchen durch die Notordnung des landesherrlichen Summepiskopats ersetzt blieb, mußte die Ordination durch andere Geistliche erfolgen. Nachdem nahezu alle evangelischen Kirchen inzwischen das Bischofsamt eingeführt haben, ist schwer einzusehen, daß ein anderer als der Bischof ordinieren sollte, zumal das leitende geistliche Amt der Einheit in visitatio und ordinatio seine wichtigste Aufgabe erfüllt. In einigen Kirchen, besonders in den unierten, liegt die Ordinationskompetenz ausschließlich beim bischöflichen Amt, in anderen wird sie häufig delegiert.

⁴¹ Vgl. die Stellungnahmen Luthers mit Ablehnung des „Hausabendmahls“ im Brief an den Pfarrer zu Jessen: „*Daß ein Hausvater die Seinen das Wort Gottes lehret, ist recht und soll so sein; denn Gott hat befohlen, daß wir unser Kinder und Haus sollen lehren und ziehen, und ist das Wort einem iglichen befohlen. Aber das Sacrament ist ein offenbarlich Bekenntnis und soll offenbarliche berufene Diener haben*“, 30.12.1535, WA.B 7, 339; ebenso an Lorenz Kastner in Freiberg: „*Lehren mag ich daheimen, aber öffentlicher Prediger bin ich damit nicht, ich wäre denn öffentlich berufen . . . (Gott) will, daß das Sacrament durch öffentlich Ampt erreicht werde. Denn das Sacrament ist eingesetzt zu öffentlicher Bekenntnis*“, 11. 2. 1536, WA.B. 7, 365f.

⁴² LINDOW (s. Anm. 19) 757,8 – Vgl. ferner Theol. Ausschuß der VELKD: Gutachten zur Frage des ministerium ecclesiasticum und der Ordination, 2. 6. 1955 (Lindow, 275–1); Stellungnahme zur Frage des kirchlichen Amtes und der Ordination, 13. 10. 1970 (Lindow 275–4); Stellungnahme zur Frage des kirchlichen Amtes und der Ordination, 26. 10. 1976 (Lindow 275–9). Kirchenleitung der VELKD im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz: Grundsätze für die ehrenamtliche Mitarbeit von Theologen im Verkündigungsdienst vom 25. 3. 1985 (Lindow 276). Gottesdienst in luth. Kirchen, LWB-Studien, Genf 1983, 11 n.28.

Da de facto überall vom Gemeindepfarramt unterschiedene ephorale Ämter (auf verschiedenen Ebenen) existieren, liegt der Gedanke einer gegliederten Konzeption des geistlichen Amtes (des *ordo*) auch der evangelischen Kirche keinesfalls ferne. Auch die Erneuerung des Diakonats ist in diesem Zusammenhang denkbar⁴³.

3. Die Frage eines besonderen Amtscharismas erledigt sich keinesfalls durch einfache Ablehnung des *character indelebilis*-Gedankens, der nach Meinung der Reformatoren die Gabe der Taufe in Frage stellt⁴⁴. Auch wenn nicht in den Kategorien von Weihe und Weihewalt gedacht wird, bedeutet die Ordination keineswegs nur die Bestätigung von bereits vorhandenen Fähigkeiten. Sie setzt mit Berufung, Segnung und Sendung in Gottes Namen und Auftrag einen Anfang und vermittelt seine Gabe für dieses Amt. Der Ordinierte darf sich, besonders in Zeiten der Anfechtung, darauf verlassen, daß die Gemeinde über ihm Gott angerufen hat im Vertrauen darauf, daß, der das Amt gegeben hat, seine Zusage auch erfüllen wird. Diese Zusage ist mit der Rede von einem Amtscharisma gemeint.

Die Weitergabe eines besonderen Charismas wurde seit dem 13. Jahrhundert mit einer an Joh 20,22f. orientierten Formel signalisiert. Auch reformatorische Kirchenordnungen kennen eine solche exhibitiv Vollzugsformel, die der Sache nach nichts anderes ist als die deprekative Anrufung Gottes.⁴⁵ Für die orthodoxe Tradition ist das Gebet um den Heiligen Geist schon immer die intensivste Form der Zusage gewesen.

4. Endlich wäre die zeitliche Begrenzung und ihr folgend die Praxis der Reordination zu reflektieren. Daß der Ordinierte des geistlichen Amtes verlustig gehen kann, steht außer Streit. Die Ordinationsrechte können und müssen auch in bestimmten Fällen aberkannt werden. Von da her muß die

⁴³ Die Verfassung der Ev. Kirche A. u. H. B. in Österreich hat der ntl. Pluralität der Charismen und Ämter darin Rechnung getragen, daß sie unter der Überschrift „*Das kirchliche Amt*“ sogleich von den „*kirchlichen Ämtern*“ im Plural redet, die „*dazu gesetzt (sind), daß in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramenten recht verwaltet werden. Sie erfüllen diesen Auftrag entweder unmittelbar durch die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (geistliches Amt) oder mittelbar, indem sie diesen Dienst ermöglichen, fördern und unterstützen*“, § 12, vgl. SCHMIDT-LAUBER (s. Anm. 40) 278f.282ff.

⁴⁴ Vgl. z. B.: „*Das geistl. Amt wird durch die geordneten kirchl. Organe übertragen. Es verleiht keinen unverlierbaren Charakter*“, Ordnung des geistl. Amtes der Ev. Kirche A. u. H. B. in Österreich 1968 (Wiederverlautbarung 1988) § 1, 3.

⁴⁵ Etwa Kassel 1539: „*Nimm hin die hand und hülf Gottes, den heiligen Geist, der dich lehr, für, sterk, deinen dienst fruchtbar zu verrichten durch unsern Herrn Jhesum Christum. Amen*“, EKO 8 (1965) 58f. Ähnlich das Book of Common Prayer 1662: „*Receive the Holy Ghost for the office and work of a priest in the Church of God, now committed unto thee by the imposition of our hands. Whose sins . . .*“ Die Prayer Books Edwards VI. 1549 und 1552 gingen noch von Joh 20,22ff. aus. Das Alternative Service Book 1980 kehrt dagegen zurück zum epikletischen Ordinationsgebet: „*Send down the Holy Spirit upon your servant N. for the office and work of a priest in your Church*“; vgl. die römische Entwicklung bei Bruno KLEINHEYER, GdK 7,1 (1989) 32ff.43ff. – Die exhibitiv Formel ist der Sache nach nichts anderes als die liturgiegeschichtlich ältere deprekative Redeweise.

Aussage interpretiert werden, daß die Ordination „ihrem Wesen nach *widerruflich*“ ist⁴⁶. Die Frage erhebt sich nun aber: Was geschieht beim Wiedereintritt in den Dienst des ordinierten Amtes? Muß neu ordiniert werden, oder genügt ein Rechtsakt der Kirchenleitung ohne neuerliche gottesdienstliche Handlung? Im letzteren Fall ergäbe sich auch für die evangelische Kirche eine Art *character indelebilis* nach Analogie der Taufe, die bei Wiedereintritt eines Getauften auch nicht wiederholt wird.

Die VELKD hat sich eindeutig geäußert: Da „*das Amt der Kirche der Einheit der ganzen Kirche dient, sollte die Berufung in dieses Amt unabhängig von der Einführung in besondere Funktionen . . . und für die ganze Kirche erfolgen*“. Die Ordination ist „*nicht zu wiederholen, sondern ein für allemal gelten zu lassen*“⁴⁷. Aber in dem konkreten Fall des Wiedereintritts in die Rechte der Ordination kann sie diese Position noch nicht konsequent durchhalten⁴⁸, und im Fall der Übernahme eines ehemaligen römisch-katholischen Priesters bleibt es bei halbherzigen Kompromissen⁴⁹. Die Lima-Erklärung zum Amt weist dagegen entschlossen nach vorne: „*Ordination ist eine Anrufung Gottes, daß der neue Amtsträger die Kraft des Heiligen Geistes in der neuen Beziehung empfangen möge, die hergestellt wird zwischen diesem Amtsträger und der örtlichen christlichen Gemeinschaft und, der Intention nach, auch zur universalen Kirche*“ (A 42).

⁴⁶ Ordnung des geistl. Amtes (s. Anm. 44) § 14,1.

⁴⁷ Stellungnahme des Theol. Ausschusses der VELKD zur Frage des kirchl. Amtes und der Ordination vom 13. 10. 1970; Lindow (s. Anm. 19) 275-4,6.

⁴⁸ „*Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Ordination wiederholt werden muß, wenn ein Amtsträger den mit der Ordination erteilten Auftrag wieder ausüben soll, nachdem er zurückgegeben oder ihm entzogen worden ist*“, Theol. Ausschuß der VELKD vom 13.10.1970, Lindow (s. Anm. 19) 275-4,6.

⁴⁹ Bei Übernahme eines ehemaligen röm.-kath. Priesters „*wird weder der Zwang zur uneingeschränkten Ordination noch der grundsätzliche Verzicht darauf den unterschiedlichen Tatsachen gerecht, daß der Betreffende zwar einerseits nicht als im reformatorischen Sinne ordiniert gelten kann, wohl aber andererseits schon einmal im Dienst an Wort und Sakrament gestanden hat. Darauf sollte die gottesdienstliche Handlung, durch die er zum Dienst mit Wort und Sakrament in der luth. Kirche zugelassen wird, in angemessener Weise Bezug nehmen*“, Theol. Ausschuß der VELKD vom 26.3.1976, Lindow (s. Anm. 19) 275-8,4 zu 7.